

Zurück auf Los!

Zur gescheiterten Novellierung des JMStV – Ein Kommentar

Daniel Hajok

Es kam spät, und dann doch überraschend: Die neuen Regelungen zum Jugendmedienschutz in Telemedien sind gescheitert! Die Netzgemeinde jubelte, und verbuchte das Ergebnis eines absurden Parteispektakels als Erfolg der »Gegen-Zensur-Idee«. Jugendschützer zogen sich erstmal resigniert in die freien Tage zurück. Da war auch Entsetzen in den Augen. Man saß schließlich monatelang emsig an der Umsetzung von Regelungen, die zwei Wochen später in Kraft treten sollten. Umsonst.

Worum ging es eigentlich? Es ging um nicht mehr und nicht weniger als den weltweit bislang einmaligen Versuch, auch im Internet einen funktionierenden Jugendschutz zu verankern. Vielleicht eine Utopie, vielleicht aber auch die Notwendigkeit, ein hohes Gut in schwierigen Zeiten verteidigen zu müssen. Und die Gewissheit, es mit dem richtigen Instrumentarium und im Miteinander der »Regulierten Selbstregulierung« auch zu können. Geplant waren nicht viele Änderungen, aber doch einige entscheidende. Keine großen Innovationen, eher Anpassungen, die längst überfällig waren.

Erstens war da der Versuch, die gesetzlichen Regelungen endlich an die Medienwirklichkeiten anzupassen, die schon seit Jahren Wirklichkeit sind – Stichwort Medienkonvergenz. Von der KJM zu bestätigende Bewertungen der Freiwilligen Selbstkontrollen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – FSM und FSF – sollten auch für die Freigabe und Kennzeichnung dieser Inhalte auf Trägermedien gelten. In der logischen Konsequenz sollten die Freiwilligen Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) – FSK und USK – auch Filme bzw. Spiele kennzeichnen können, die im Internet zum Download angeboten werden. Hier ging es also lediglich darum, Zuständigkeiten zu klären und eine Menge unnötige Arbeit zu vermeiden. Optimierung, wenn man so will.

Zweitens war die Möglichkeit einer optionalen Alterskennzeichnung von Telemedien (Websites, Online-Games, Video-clips etc.) geplant – gewissermaßen das Filetstück der Novellierung. Die Kennzeichnung sollte von den Anbietern selbst oder einer Freiwilligen Selbstkontrolle erfolgen können, einem einheitlichen technischen Standard entsprechen und

für Jugendschutzprogramme auslesbar sein. Natürlich ging es hier auch darum, das Internet etwas kontrollierbarer und reglementierbarer zu machen. Zu oft ist in der Diskussion allerdings ein positiver »Nebeneffekt« der freiwilligen Selbstklassifizierung aus dem Blick geraten: die sukzessive Sensibilisierung der Anbieter für Jugendmedienschutzes. Mit »jeder muss jetzt alles kennzeichnen« hat das wenig zu tun.

Drittens war die geplante Novellierung der vielleicht letzte Versuch, das Instrument der Jugendschutzprogramme zu stärken. Solche gibt es schon länger, aber auch nicht so richtig. Denn den gesetzlichen Anforderungen wurde bisher keines gerecht, oder besser: noch keines schaffte eine förmliche Anerkennung. Wie auch, wenn die Kriterien dafür nicht im Gesetz standen und die alleinzuständige KJM

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und als Dozent, Empiriker und Gutachter für Jugendmedienschutz tätig.

über das Stadium der Modellprojekte nicht hinaus gekommen ist. Beides sollte sich endlich ändern. Mit definierten Mindestanforderungen und der Fiktion der Anerkennung bei Positivbewertung durch eine Freiwillige Selbstkontrolle. Ziel war die Belebung eines Instrumentes, mit denen Eltern bei der Kontrolle und Begleitung der Internetnutzung ihrer Kinder noch am ehesten etwas anfangen können – etwas abschätzig auch »Vertrauen auf technische Schutzvorkehrungen« genannt.

Mit dem Scheitern der geplanten Änderungen bleibt eine Anpassung des Rechts an die Realität erst einmal aus. Und das Gesamtsystem »Regulierte Selbstregulierung« geht geschwächt aus der Runde – mit Folgen nicht nur für die Jugendmedienschutz, sondern auch für die Anbieter, Eltern und ihre Kinder. Und auch für die freiheitsliebende Netzgemeinde. Ihr scheint der Rückfall auf strengere Regeln gar nicht bewusst. Die Jugendschützer machen sich indes weiterhin mit altem Werkzeug ans Werk. Es geht um Schadensbegrenzung, Reparieren, auch wenn dabei aus unterschiedlichen Richtungen kommend zweimal an der gleichen Schraube gedreht wird.

Für die Inhalteanbieter fehlt weiterhin ein Anreiz, die eigenen Angebote zu kennzeichnen. Der längst existente interaktive Klassifizierungsfragebogen mag richtig ausgefüllt, das Angebot mit der im Ergebnis korrekten Alterskennzeichnung versehen sein – es gibt trotzdem kein schützendes Siegel. Und damit eben auch keine Privilegierung, keinen Jugendschutz von vornherein. Den Anbietern von Jugendschutzprogrammen geht es wenig besser. Nach wie vor fehlt ihnen das beste Marktargument, die Kraft der Anerkennung als letzte Überzeugung besorgter Eltern. Die wiederum müssen weiterhin auf die Anpreisungen der Anbieter vertrauen, und auf das, was die Tests in Computerzeitschriften sagen. Kein kurzer Blick auf das Label, das verrät: Das Programm schützt mein Kind. Dieses darf sich dann weiter wähnen im Pech des Totalverbots oder im vermeintlichen Glück der völlig unkontrollierten Nutzung – Risiken inklusive. War das wirklich so gewollt?

Im Scheitern liegen oft neue Chancen. Auch wenn ein erneuter Novellierungsanlauf so schnell nicht in Sicht scheint, bleibt doch die Möglichkeit, an den geplanten Änderungen anzusetzen. Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Detailkritik, die es zweifelsohne gab, ist besser heute als morgen ein neuer Anlauf zu starten. Den Betroffenen, den Eltern, ihren Kindern und den Anbietern ist da vielleicht auch gar nicht wichtig, ob in Staatsvertrags-, Gesetzes- oder Richtlinienform. Die derzeitigen Grundsatzfragen eines alltagstauglichen Jugendschutzes in Angriff nehmen – das muss die Handlungsdevise sein. Hinsichtlich des überaus wichtigen Instruments der Jugendschutzprogramme wäre das zum Beispiel die Frage, was den Eltern eigentlich mehr bringt: ein Universalprogramm mit durchschnittlichen Filterquoten für alle Altersgruppen oder ein Spezialprogramm mit hervorragenden Filterergebnissen für einzelne Altersgruppen. Der technikbegeisterte Vater eines 12-Jährigen hätte darauf bestimmt eine Antwort.

Immerhin: Scheitern hat zuweilen Gutes. Vielleicht hätte die automatische Anerkennung von USK und FSK Stabilität aus dem System der Regulierten Selbstregulierung genommen. Einfordern von Kohärenz wäre hier nur schwer möglich gewesen. Und wenn die neuen Regelungen, die Angst vor Abmahnungen, die vielleicht nie gekommen wären, tatsächlich zu »chilling effects« in der Netzgemeinde geführt hätten – die Entwicklung öffentlicher Kommunikation im Internet hätte großen Schaden genommen. Eines muss halt stimmen: Die Balance von Jugendschutz und Freiheit im Netz. Und die hatte in der Novellierung ihre Chance. ◆